Gemeinde Neuhausen/ Enzkreis

Begründung

nach § 9 (8) BBauG zur Änderung des Teilbebauungsplanes "Gartenstraße/Blumenstraße", Ortsteil Neuhausen

Die im Geltungsbereich des oben genannten Teilbebauungsplanes nördlich der Gartenstraße ausgewiesene bebaubare Grundstücksfläche in der Größe von 1.447 m² wurde inzwischen vermessen und in Bauplätze aufgeteilt. Die Bauherrengemeinschaft NEUES WOHNEN - Wohnungsbau GmbH beabsichtigt, auf den neugebildeten Grundstücken Flurstück Nr. 935/3 und 935/4 je zwei Einfamilienwohnhäuser mit Einliegerwohnung und je zwei Garagen zu errichten. Die Bauanträge sind bereits eingereicht.

Die im genehmigten Teilbebauungsplan ausgewiesenen fünf Garagen stehen der vorgesehenen Bebauung im Wege. Um die Nutzung des Gelände nicht zu beeinträchtigen, hat der Gemeinderat am 17. Sept. 1981 auf Antrag des Grundstückseingentümers die vereinfachte Bebauungsplanänderung hinsichtlich der Verlegung der Parkplätze und die Ausweisung einer Fläche zur Erstellung einer Trafo-Station beschlossen, wie sie zeichnerisch im Deckblatt zur Änderung des Teilbebauungsplanes festgesetzt ist.

Über die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehenden Kosten liegen der Gemeinde Neuhausen von den Beteiligten die entsprechenden Verpflichtungserklärungen vor.

Gindele

(Gindele, Amtsverweser)